

Amt: Schulamt

AZ: 40.1

## Vorlage Nr. 107/XVII

- Beschlussvorlage  
 Informationsvorlage

### Beratung in

- öffentlicher Sitzung  
 nichtöffentlicher Sitzung

### Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt  
 nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Ortsrat Langenholzen	27.06.2012	
Ortsrat Sack	27.06.2012	
Schulausschuss	05.07.2012	
Verwaltungsausschuss	17.07.2012	
Rat	19.07.2012	

## Aufhebung der Grundschule Langenholzen / Änderung der Schulbezirkssatzung

Die Schülerzahlen der Grundschule Langenholzen sind von 104 im Schuljahr 2001/2002 auf 53 im Schuljahr 2011/2012 zurückgegangen. Diese Entwicklung hätte sich in den nächsten Jahren auf eine Zahl von dann nur noch 31 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2017/2018 fortgesetzt.

Nach der statistischen Erwartung wären im Schuljahr 2012/2013 7 Schülerinnen und Schüler im 1. Schuljahrgang, 13 im 2. Schuljahrgang, 5 im 3. Schuljahrgang und 21 im 4. Schuljahrgang unterrichtet worden. Durch Umzüge, Schulwechsel etc. haben sich diese Zahlen deutlich verändert. So wird es an der Grundschule Langenholzen im kommenden Schuljahr 2012/2013 keinen ersten Schuljahrgang und keinen 3. Schuljahrgang geben. Diese Konstellation ist mit der Schulleitung, dem Schulelternrat, den Eltern des derzeitigen 1. Schuljahrgangs und den Eltern der bereits zur Einschulung im Schuljahr 2013/2014 angemeldeten Kinder besprochen worden. Sie war außerdem Gegenstand einer Sitzung des Ortsrates Langenholzen am 29.02.2012.

Im Ergebnis bestand Einvernehmen, dass den 21 Schülerinnen und Schüler des derzeitigen 3. Schuljahrgangs ermöglicht werden sollte, im nächsten Schuljahr an der Grundschule Langenholzen zu verbleiben und von dort an die weiterführenden Schulen zu wechseln.

Die Schülerinnen und Schüler des derzeitigen 1. Schuljahrgangs haben keinen Unterricht in einer kombinierten Klasse zu erwarten. Deren Eltern sind deshalb damit einverstanden, dass ihre Kinder auch im nächsten Schuljahr an der Grundschule Langenholzen unterrichtet werden.

Einvernehmen bestand außerdem, dass die zu erwartenden Schülerzahlen für eine pädagogisch angemessene Beschulung über das Schuljahr 2012/2013 hinaus nicht ausreichen. Die Lehrerstundenausstattung der Schule wäre einfach zu gering. Alle Beteiligten haben deshalb übereinstimmend darum gebeten, den Eltern Planungssicherheit zu geben und eine möglichst kurzfristige Zukunftsentscheidung zu treffen. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung eine Orientierung an den Verfahren zur Aufhebung der Grundschulen Gerzen und Limmer empfohlen und die Grundschule Langenholzen zum Ende des Schuljahres 2013/2014 aufzuheben. Im Zuge der zu treffenden Satzungsregelung sollte den dort unterrichteten Schülerinnen und Schülern ein Wechsel entweder an die Bürgerschule oder an die Dohnser Schule oder an die Grundschule Föhrste ermöglicht werden.

Um eine Basis für die außerdem zu treffende Entscheidung zu bekommen, welchem Schulbezirk Langenholzen und Sack ab dem Schuljahr 2013/2014 zugeordnet werden sollten, ist die Meinung der Eltern abgefragt worden, deren Kinder bereits zur Einschulung an der Grundschule Langenholzen im Schuljahr 2013/2014 angemeldet worden sind. Gemäß Abfrageergebnis tendieren 8 Elternpaare zur Bürgerschule und 1 zur Dohnser Schule.

Sowohl die Bürgerschule als auch die Dohnser Schule können eine Aufnahme der Kinder aus Langenholzen und Sack leisten. Beide Schulen sind im Hinblick auf die eigene Auslastung auch nicht auf diese Schülerinnen und Schüler angewiesen. Das spricht dafür, den Mehrheitswunsch umzusetzen und Langenholzen und Sack ab dem Schuljahr 2013/2014 dem Schulbezirk der Bürgerschule zuzuordnen.

Eine schulbezirksoffene Regelung ist nach geltender Erlasslage nicht möglich.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

1. Die Grundschule Langenholzen wird gemäß § 106 Abs. 1 NSchG zum Ende des Schuljahres 2012/2013 aufgehoben.
2. Der Rat beschließt die dieser Vorlage im Entwurf beigefügte 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereichs in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.02.1996.

iv 

### 3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.02.1996.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.07.2012 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.02.1996 erlassen:

#### I.

§ 2 (Grundschulen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Schulbezirk für die Bürgerschule umfasst das östlich der Leine gelegene Stadtkerngebiet der Stadt Alfeld (Leine) sowie ab dem Schuljahr 2013/2014 das Gebiet der Ortschaften Langenholzen und Sack.
- (2) Der Schulbezirk für die Dohnser Schule umfasst das westlich der Leine gelegene Stadtkerngebiet der Stadt Alfeld (Leine) und das Gebiet der Ortschaften Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Limmer (mit Godenau), Lütgenholzen, Röllinghausen, Warzen und Wettensen.
- (3) Der Schulbezirk für die Grundschule Föhrste umfasst das Gebiet der Ortschaften Föhrste, Imsen und Wispenstein.
- (4) Der Schulbezirk für die Grundschule Langenholzen wird zum Ende des Schuljahres 2012/2013 aufgehoben. Bis dahin umfasst ihr Schulbezirk das Gebiet der Ortschaften Langenholzen und Sack.

#### II.

§ 4 (Übergangsregelung) wird wie folgt neu gefasst:

Die Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2012/2013 an der Grundschule Langenholzen unterrichtet werden, können zum Schuljahr 2013/2014 nach Wahl abweichend von der Schulbezirksregelung in § 2 Abs. 1 zur Dohnser Schule oder zur Grundschule Föhrste wechseln und dort bis zum Eintritt in den Sekundarbereich I verbleiben.

#### III.

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Alfeld (Leine)

Stadt Alfeld (Leine), den

Bürgermeister